

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 2. Dezember 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

Z w e i t e s G e s e t z
**zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Innenministeriums**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

Artikel 1

Das **Fraktionsgesetz** vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Satz 2 wird die Angabe "bis zum 31. Dezember 2009" durch die Angabe "bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre" ersetzt.

Artikel 2

Das **Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid; Bekanntmachung der Neufassung** vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2009“ wird durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 3

Das **Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44) wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es tritt am 30. September 2011 außer Kraft.“

Artikel 4

Das **Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts** vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18), geändert durch Artikel 6 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Alle in der Anlage I zu § 1 (Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts - RGS.NW.-, Sonderband des GV. NRW.) genannten Gesetze und Verordnungen werden mit folgenden Ausnahmen aufgehoben:

a)

Gliederungsnummer 237

Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935

b)

Gliederungsnummer 301

Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen vom 30. Januar 1938

c)
Gliederungsnummer 311
Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935

d)
Gliederungsnummer 321
Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937
Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937
Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1937

e)
Gliederungsnummer 7126
Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922
Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16. Juni 1922

f)
Gliederungsnummer 77
Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesezt) vom 10. Februar 1937
Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. September 1937

g)
Gliederungsnummer 7814
Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931

h)
Gliederungsnummer 93
Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 29. Mai 1935
Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten vom 11. Januar 1936

2. § 5 einschließlich der Anlage II wird aufgehoben.
3. In § 6 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt durch „31. Dezember 2014“.

Artikel 5

Das **Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren“ durch die Angabe „der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.
2. In § 36 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 6

Das **2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), geändert durch Artikel 8 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 3 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 7

Das **Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 8

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, Bekanntmachung der Neufassung** vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, jedoch nicht diesem Gesetz unterliegen, können die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz um Beitreibung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Forderungen ersuchen.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ ein Komma und die Wörter „Aussetzen der Vollziehung“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:

„§ 361 Absatz 2 Abgabenordnung gilt entsprechend; erworbene Pfändungspfandrechte bleiben bestehen. Die Vollstreckungsbehörde kann anordnen, dass der Schuldner über den gepfändeten Gegenstand oder die gepfändete Forderung verfügen kann. Hierdurch dürfen nachrangige Gläubiger nicht benachteiligt werden.“

3. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes,“

b) die Nummern 5. und 6. werden gestrichen.

4. In § 82 Satz 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 9

Das **Ordnungsbehördengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Verkündung, Inkrafttreten“.
 - b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Änderung oder Aufhebung“.
 - c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 (weggefallen)“.
 - g) In der Angabe zu § 51 werden die Wörter „Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften;“ gestrichen.
 - h) die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Schlussbestimmung“
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Oberkreisdirektor“ durch die Wörter „der Landrat“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 109 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 123 Absatz 2“ und das Wort „anderem“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „den Einzelnen“ durch die Wörter „die einzelne Person“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „eines anderen Verfügungsberechtigten“ durch die Wörter „anderer Verfügungsberechtigter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „denjenigen“ durch die Wörter „die Person“ und das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

6. In § 21 und § 22 werden die Wörter „der Betroffene“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung durch die Wörter „die betroffene Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.
7. In § 23 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
8. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3 Satz 4“ und die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verkündung“ ein Komma und das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Der bisherige § 34 wird neuer Absatz 2.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Wörter „Änderung oder Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Der bisherige § 35 wird neuer Absatz 1.
 - c) Der bisherige § 36 wird neuer Absatz 2.
11. § 35 wird aufgehoben.
12. § 36 wird aufgehoben.
13. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „der Geschädigte“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung durch die Wörter „die geschädigte Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.
14. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Entschädigungsberechtigten auf Grund“ durch die Wörter „der entschädigungsberechtigten Person aufgrund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
15. In § 46 werden die Angaben „vom 23. November 1971 (GV.NW.S.354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV.NW.S.354),“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

d) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen im Rahmen des § 1 Abs. 3.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Im neuen Absatz 4 Buchstabe a werden die Wörter „das Staatliche Umweltamt“ durch die Wörter „die obere oder die untere Umweltschutzbehörde“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 4 Buchstabe b werden die Wörter „das Staatliche Amt für Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Bergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.

18. § 49 wird aufgehoben.

19. § 50 wird aufgehoben.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften;“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen und in Satz 2 wird das Wort „Gesetzbuche“ ersetzt durch das Wort „Gesetzbuch“

21. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch das Wort „Schlussbestimmung“ ersetzt.

b) § 52 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Artikel 10

Das **Personalausweisgesetz NW** vom 19. Mai 1987 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Schlussbestimmung“.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.“

Artikel 11

Das **Meldegesetz NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263), wird wie folgt geändert:

Der einzige Satz in § 39 erhält folgende Fassung: „Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Artikel 12

Das **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung** vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im V. Abschnitt nach § 24 a folgende Angabe eingefügt
„§ 24 b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.
2. In § 24 a Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.“
3. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b
Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Abl. EG 2006 Nr. L 102 S. 15) fallenden Anlagen gilt § 24 a mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
4. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,“.
5. § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,“.
6. In § 44 wird die Angabe „§ 106“ durch die Angabe „§ 94“ ersetzt.
7. In § 46 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 13

Das **Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz** vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), geändert durch Artikel 65 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 44 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW)“ ersetzt.
2. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 14

Das **Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen** vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2009“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 15

Das **Flüchtlingsaufnahmegesetz** vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631) wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch die Zahl "2014" ersetzt.

Artikel 16

Das **Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung** vom 5. März 1947 (GV. NRW. S. 225), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert.

In § 13 wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 17

Das **Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen** vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird aufgehoben.

Artikel 18

Das **Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen** vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes v. 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird aufgehoben.

Artikel 19

Das **Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten** vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes v. 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert.

In § 31a wird die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. Juli 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 20

Das **Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes** vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), geändert durch Artikel 104 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch die Zahl "2014" ersetzt.

Artikel 21

Die **Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen** vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 5 Satz 1 werden die Angaben „§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes“ durch die Angaben „§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind die Vorschriften der §§ 10 bis 22 des Gebührengesetzes entsprechend anzuwenden.“
6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
7. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „und der Beurkundung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
8. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
9. In § 23 Nummer 7 wird die Angabe „die Vergütung (§ 13)“ durch die Angabe „die Vergütung (§ 13) für die Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2“ ersetzt.
10. In § 24 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 22

Das **Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten** (Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG) vom 18. November 2008 (Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (GV. NRW. S. 706)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Vor dem bisherigen Absatz 1 entfällt die Absatzangabe „(1)“.

2. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Übergangsregelung

(1) Für Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgt, gilt Folgendes: Die Höhe des Versorgungslastenanteils des jeweils abgebenden Dienstherrn im Verhältnis zu dem Dienstherrn, der die Versorgung zu leisten hat, bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Wechsels geltenden Vorschriften.

(2) Für Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten des Versorgungslastenverteilungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2008, jedoch vor Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgte, gilt Folgendes: Die Höhe des Versorgungslastenanteils des jeweils abgebenden Dienstherrn im Verhältnis zu dem Dienstherrn, der die Versorgung zu leisten hat, bestimmt sich nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2008.“

3. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

Artikel 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.